

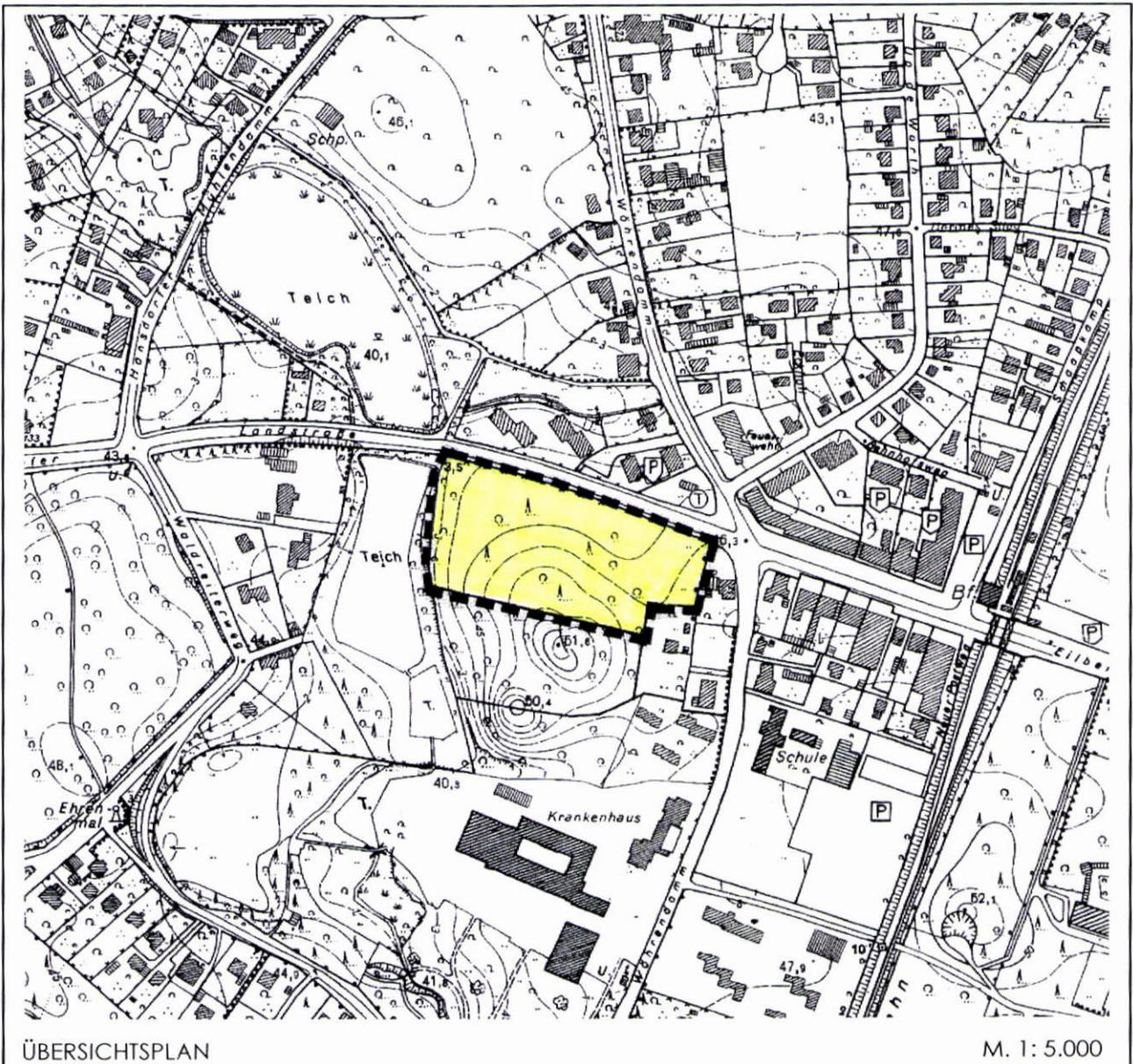
GEMEINDE GROSSHANSDORF

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SÜDLICH HANSDORFER LANDSTRASSE / ECKE WÖHRENDAMM“

FÜR DEN BEREICH

„Nördlich Krankenhaus Großhansdorf, östlich Mühlenteich, südlich Hansdorfer Landstraße, westlich Wöhrendamm (Parzelle 2964 der Flur 1 der Gemarkung Großhansdorf, ‚Stollenbergfläche‘)“

PLANZEICHNUNG



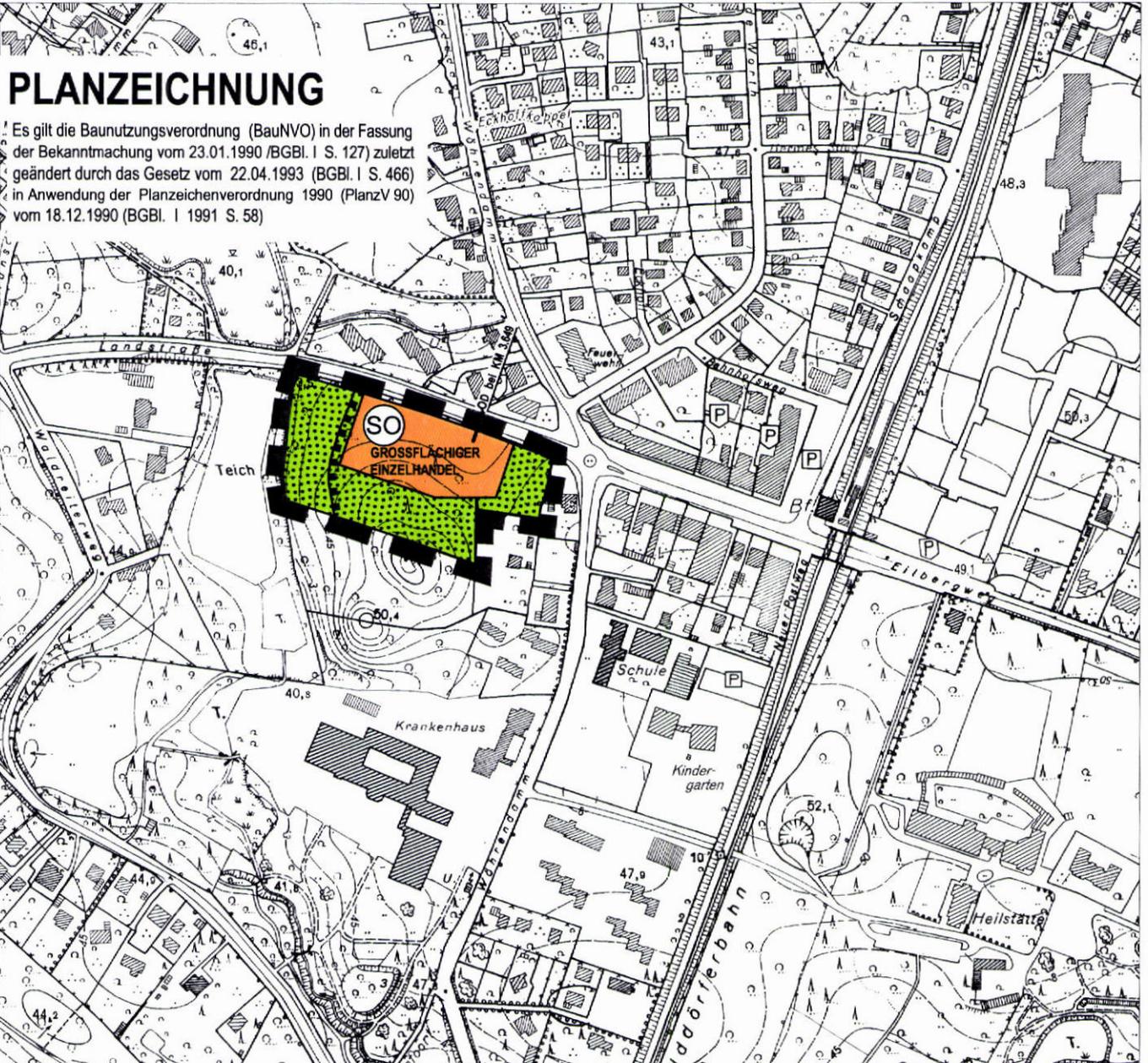
ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS
3. Ausfertigung

GEMEINDE GROSSHANDSORF

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SÜDLICH HANDSORFER LANDSTRASSE / ECKE WÖHRENDAMM“

FÜR DEN BEREICH

„Nördlich Krankenhaus Großhansdorf, westlich Wöhrendamm, südlich Hansdorfer Landstraße, östlich Mühlenteich (Parzelle 2964 der Flur 1 der Gemarkung Großhansdorf, „Stoltenbergfläche“)“



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen

Erläuterungen / Rechtsgrundlagen

I. DARSTELLUNGEN



GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL

Sondergebiet - § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel



Grünflächen - § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Gewässerschutzstreifen



M. 1 : 5.000

Stand: 20.05.2010

**ABSCHLIESSENDER
BESCHLUSS**

Verfahrensvermerke für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.07.2007.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 06.04.2009 – 08.05.2009 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 10.09.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 06.10.2009 den Entwurf des 12. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 12. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.10.2009 bis 23.11.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.10.2009 in der Ahrensburger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 31.03.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.05.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung die 12. Änderung des F-Planes am 20.05.2010 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 12. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 19.08.2010 Az.: 14.647-S12.111 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt. 62.23 (12.Änd.)

~~10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.~~

11. Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 08.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 12. Änderung des F-Planes wurde mithin am 09.09.2010 wirksam.

Großhansdorf, den 10.09.2010

.....
Der Bürgermeister
(Voß)

